
Handelsordnung für den Freiverkehr an der Börse München

Stand: 3. Januar 2017

Börse München

§ 1 Geltungsbereich

Die Handelsordnung regelt den Ablauf des Handels im Freiverkehr an der Börse München einschließlich der Geschäftsabwicklung; sie gilt für die Handelsmodelle Spezialistenmodell und gettex (§ 1 Abs. 2 BörsO).

§ 2 Bestimmungen

- (1) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle.
- (2) Für den Ablauf des Handels gelten die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München sowie die den Handel betreffenden Vorschriften der Börsenordnung einschließlich der von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.
- (3) Die Börsenaufsichtsbehörde kann den Handel untersagen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.
- (4) Geschäfte in Schuldverschreibungen, die nach den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse München in den Handel per Erscheinen einbezogen sind, kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach der Ausführung des Auftrages zu erfüllen, frühestens jedoch am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach Satz 1.

§ 3 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen nach dieser Handelsordnung auf den Internetseiten der Börse München www.boerse-muenchen.de und www.gettex.de.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Handelsordnung für den Freiverkehr an der Börse München sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.